

**Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 17.05.2011**

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516) hat der Fachbereich Technik (i. Aufbau) der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Bielefeld vom 22.12.2010. (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2011, Nr. 1, Seite 1-74) wird wie folgt geändert:

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Absatz 4:

Es wird ergänzt:

„Trotz Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Absatz 4:

Es wird ergänzt:

Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Alle Pflichtmodule sind in diesem Studiengang zu erbringen und können nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und angerechnet werden.

Absatz 5 (vormals Absatz 4):

Es wird geändert:

„Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4....“

§ 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Abs. 1:

Es wird ergänzt: ...an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.

§ 10 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

Abs. 5

Es wird gelöscht:

Ein Testat wird sowohl für die regelmäßige Teilnahme an den Praktika als auch für regelmäßig abzuliefernde und zu benotende Praktikumsaufgaben ausgestellt (nach Vorgabe lt.

Modulhandbuch, s. Anlage 2).

§ 15 Performanzprüfungen

Der § 15 wird entsprechend der besonderen Erfordernisse im Studiengang Informatik wie folgt geändert:

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden. Im Rahmen einer Performanzprüfung werden von der oder dem Studierenden erworbenes Wissen und die angelegten Kompetenzen exemplarisch auf die zukünftige Berufspraxis angewendet. Es soll festgestellt werden, ob die Studierenden ihr theoretisches Wissen praktisch anwenden können.
- (2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus zwei Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt. Eine Teilleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit ausreichend bewertet worden ist. Der theoretische Anteil besteht aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der §§ 11 und 12. Der praktische Anteil besteht aus praxisnahen Aufgaben im Rechnerlabor, welche im Laufe des Semesters absolviert und bewertet werden. Einzeln bestandene Anteile können auf die Folgesemester übertragen werden. Jede Teilleistung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person abgenommen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der jeweiligen Teilleistung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Teilleistung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (4) Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Einzelleistungen.

Das **Modulhandbuch** wird noch erstellt.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Technik (i. Aufbau) vom 21.04.2011.

Bielefeld, 17.05.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff